

zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	26.09.2019	TOP
Kreistag	26.09.2019	TOP
		TOP
		TOP

Einbringung der Haushaltssatzung des Kreises Kleve für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich des Stellenplans

Gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 80 GO NRW hat der Kämmerer am 04.09.2019 den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Kleve für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen aufgestellt. Ebenfalls am 04.09.2019 hat der Landrat den Entwurf bestätigt. Er wird dem Kreistag in der heutigen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Haushaltsplan wird den Kreistagsmitgliedern zur Sitzung als Druckwerk bzw. als Datei zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf mit allen Anlagen wird gemäß § 54 KrO NRW nach öffentlicher Bekanntmachung in den Tageszeitungen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag während der Dienststunden im Kreishaus Kleve zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Außerdem wird der Entwurf auf der Homepage des Kreises Kleve im Internet zugänglich gemacht.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 15.10.2019 Einwendungen erheben. Eingehende Stellungnahmen oder Einwendungen werden dem Kreistag zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen beschließt er in öffentlicher Sitzung.

Die Gesamt- und Teilpläne des Haushaltsentwurfs des Kreises Kleve enthalten das Rechnungsergebnis des Jahres 2018, den Planansatz des Jahres 2019, den neuen Planansatz 2020 sowie die mittelfristige Ergebnis- bzw. Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2023.

Für den Haushaltsentwurf 2020 des Kreises Kleve gelten folgende Eckdaten:

- Der Hebesatz der Kreisumlage des Jahres 2020 beträgt 29,86 % und bleibt damit gegenüber 2019 unverändert.
- Der Hebesatz der Jugendamtsumlage des Jahres 2020 beträgt 20,94 % (Erhöhung gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um 3,24 Prozentpunkte).

Dem Entwurf des Haushaltsplanes liegen die Daten der Arbeitskreisrechnung des Landes zum Gemeindefinanzausgleich (GFG) 2020 vom 29.07.2019 zugrunde. Da die Arbeitskreisrechnung einerseits zwar die vollständigen kommunalen Steuereinnahmen (Referenzperiode 01.07.2018 bis 30.06.2019) umfasst, andererseits aber die Referenzperiode für die Steuereinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (01.10.2018 bis 30.09.2019) noch nicht abge-

schlossen war, sind im Hinblick auf die endgültigen Festsetzungen zum GFG 2020 noch u. U. erhebliche Veränderungen nicht ausgeschlossen. Insofern sind im Verlauf der weiteren Etatberatungen hieraus resultierende Anpassungen wahrscheinlich.

Die für die Aufgabenerfüllung des Kreises voraussichtlich zu erzielenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und das voraussichtliche Jahresergebnis betragen:

Ergebnisplan 2020	
Gesamtbetrag der Erträge	463.475.634 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	- 472.836.351 €
Jahresergebnis	- 9.360.717 €

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt somit im Planungsjahr mit einem Fehlbedarf ab, zu dessen Ausgleich die Ausgleichsrücklage des Kreises Kleve in Anspruch genommen wird. Insofern partizipieren die kreisangehörigen Kommunen an den deutlich positiven Jahresergebnissen des Kreises Kleve in den Haushaltsjahren 2017 und 2018.

Die vorläufigen Umlagegrundlagen im Jahr 2020 betragen

für die Allgemeine Kreisumlage - alle kreisangehörigen Kommunen – 459.039.659 € (+ 2,98 % gegenüber 2019 mit 445.742.176 €),

für die Jugendamtumlage - elf Kommunen ohne eigenes Jugendamt – 180.582.797 € (+ 1,82 % gegenüber 2019 mit 177.350.092 €),

Bei den Schlüsselzuweisungen ergeben sich Veränderungen in 2020 von plus 6,86 %. Dies hat einen Anstieg der Schlüsselzuweisungen für den Kreis Kleve auf 52.123.169 € (2019: 48.776.770 €) zur Folge.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 enthält nach Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge im Vergleich mit dem Haushaltsjahr 2019 (Ist-Beträge) folgende Umlagebeträge:

Bezeichnung	2019	2020	Veränderung 2020 zu 2019
Kreisumlage €	133.098.614	137.069.242	+ 3.970.628
Mehrbelastung ÖPNV (Linienverkehre) €	3.634.067	2.474.749	- 1.159.318
Mehrbelastung ÖPNV (Night-Mover 2.0) €	220.000	220.000	0
Mehrbelastung Jugendamt €*	31.390.966	37.821.777	+6.430.811
Mehrbelastung Förderzentren €	3.482.931	4.416.584	+ 933.653

Kreisumlage / Ausgleichsrücklage

Nach der Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 verbleibt eine Differenz von 146.429.959 €, die gemäß § 56 Kreisordnung NRW (KrO NRW) über eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden auszugleichen wäre. Nachdem der Kreis Kleve jedoch in den Jahren 2017 (plus 6,2 Mio. €) und 2018 (plus 5,9 Mio. €) überraschend positive Jahresergebnisse erzielt hat, möchte der Kreis Kleve die kreisangehörigen Kommunen hieran partizipieren lassen. Dem folgend sieht der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 einen Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage im Umfang von 9.360.717 € vor, um auf diese Weise den fiktiven Haushaltsausgleich herbei zu führen. Der Hebesatz der Kreisumlage von 29,86 % kann insofern gegenüber dem Vorjahr 2019 unverändert auch für das Haushaltsjahr 2020 beibehalten werden.

Mehrbelastung für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt

Die über eine differenzierte Umlage zu schließende Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und Erträgen im Bereich des Kreisjugendamtes beläuft sich in 2020 auf 37.821.777 € und liegt damit rd. 6,4 Mio. € über dem Ist-Betrag der Jugendamtsumlage des Jahres 2019. Unter Anwendung der für die betreffenden elf Kommunen geltenden (vorläufigen) Umlagegrundlagen sieht die Haushaltssatzung 2020 einen Umlagehebesatz von 20,94 % vor.

Wie schon in den Vorjahren wird der Bedarf der Jugendamtsumlage in besonderem Maße durch die Kostenentwicklung in den Bereichen „Kindertagespflege“, „Tageseinrichtungen für Kinder“ und „Hilfen zur Erziehung“ beeinflusst. Daneben ist ebenfalls der Bereich des Unterhaltsvorschusses relevant.

Der Bereich der Kindertagespflege erfährt seit Jahren als familienfreundliches Betreuungsangebot eine steigende Nachfrage mit einem entsprechenden Anstieg der Betreuungsplätze. Wurden im Jahre 2007 noch 15 Kinder in der Tagespflege betreut, ist diese Zahl inzwischen auf über 500 angewachsen. Daneben hat aber auch der Umfang der zeitlichen Betreuung zugenommen. Gegenüber dem Planwert 2019 ist hier mit einem um rd. 1,6 Mio. € steigenden Zuschussbedarf in 2020 zu rechnen.

Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ist mit einem Anstieg des Zuschussbedarfes gegenüber dem Jahre 2019 um rd. 4 Mio. € zu rechnen. Diese Entwicklung ist nur zu einem vergleichsweise geringen Anteil auf die von Seiten der Verwaltung vorgeschlagene Einführung eines dritten beitragsfreien Jahres ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 zurückzuführen. Die hiermit und mit den Übrigen in dem Entwurf der Beitragssatzung vorgesehenen Veränderungen werden pro Kalenderjahr mit einem zusätzlichen Zuschussbedarf von rd. 0,95 Mio. € beziffert. Auf das Haushaltsjahr 2020 bezogen läge der anteilige Betrag für fünf Monate bei rd. 400.000 €. Diese Veränderungen sind in dem Entwurf des Haushaltsplanes vorsorglich berücksichtigt. Sollte demgegenüber eine von dem Entwurf abweichende Beschlussfassung über die Beitragssatzung erfolgen, wären hieraus resultierende Veränderungen der Haushaltsveranschlagung über die so genannte Änderungs-Synopse im weiteren Verfahren über die Beschlussfassung zum Kreishaushalt zu berücksichtigen.

Mit einem Umfang von rd. 3 Mio. € ist die Vergrößerung des Zuschussbedarfs im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder insbesondere auf einen erhöhten Platzbedarf infolge steigender Kinderzahlen, die Ausdehnung der Besuchsjahre und den steigenden Betreuungsumfang zurückzuführen. Überdies führt die zunehmende Anzahl von kostenaufwändigen Kindergartengruppen zur ausschließlichen Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu deutlichen Aufwandssteigerungen.

Eine weitere Erhöhung des Zuschussbedarfes in 2020 im Umfang von rd. 1,0 Mio. € wird im Zusammenhang mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes erwartet, weil die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Erhöhung der Kindpauschalen nur zu einem geringen Teil durch erhöhte Landes- und Bundeszuschüsse kompensiert werden kann. Auf ein volles Kalenderjahr bezogen wird der Zuschussbedarf allein aus diesem Grunde ab dem Haushaltsjahr 2021 auf rd. 2,5 Mio. weiter ansteigen.

Der Zuschussbedarf im Produkt Hilfe zur Erziehung steigt gegenüber dem Planwert des Haushaltsjahres 2019 um rd. 2,0 Mio. € an. Hier ist mit weiter steigenden Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen (z.B. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) zu rechnen. Auch die Anzahl der kostenintensiven stationären Hilfen zur Erziehung (Heimfälle) hat sich gegenüber einem zwischenzeitlich erreichten Tiefststand wieder auf ein Normalmaß erhöht.

Im Produkt Unterhaltsvorschuss sind die gesetzlichen Veränderungen mit der Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschussleistungen und einer veränderten Kostenteilung zwischen Bund, Land und Kommunen zu berücksichtigen. Der Fallzahlenanstieg aufgrund der altersmäßigen Ausweitung des Anspruchs und die Ausweitung der Bezugsdauer ist stärker als zunächst erwartet und führt zu einem Mehrbedarf von rd. 0,3 Mio. €.

Mehrbelastung Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Bei den Belastungen aus dem ÖPNV ergibt sich der Aufwand für die Ausgleichszahlungen für die Linienverkehre an die Verkehrsunternehmen aus den Verkehrsverträgen. Nach erfolgreicher Neuausschreibung kommt es hierbei – vorbehaltlich der Beauftragung des Landrates durch den Kreistag zum Abschluss eines entsprechenden Verkehrsvertrages mit dem obsiegenden Verkehrsunternehmen – zu deutlichen Einsparungen gegenüber den zum 30.11.2019 endenden Verträgen. Vorsorglich wurde der sich neu ergebende Aufwand bereits in den Haushaltsentwurf eingearbeitet und als Grundlage für die in der Haushaltssatzung zu treffende Regelung über die Festsetzung der Mehrbedarfsumlage verwendet. Demzufolge beläuft sich der Mehrbedarf für die Linienverkehre im Haushaltsjahr 2020 auf 2.474.749 €; er liegt damit um rd. 1,16 Mio. € unter dem entsprechenden Umlagebetrag des Jahres 2019.

Die zweite Komponente der ÖPNV-Umlage – die Kosten des Verkehrssicherheitsprojektes „Night-Mover 2.0“ – ist unverändert gegenüber den Vorjahren mit einem Bedarf von 220.000 € in den Haushaltsplan aufgenommen worden. Die Verteilung des Umlagebedarfs auf die kreisangehörigen Kommunen beruht dabei zunächst auf einer Hochrechnung der Nutzerzahlen des Jahres 2019. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verwendung der tatsächlichen Nutzerzahlen je Kommune.

Mehrbelastung Förderzentren

Die inzwischen etablierten und gut angenommenen Förderzentren erfahren zum Schuljahresbeginn 2020/2021 eine organisatorische Neuausrichtung. Insbesondere die unverändert steigenden Schülerzahlen ermöglichen die sinnvolle Trennung der bisherigen Standorte des Förderzentrums Grunewald in zwei selbständige Förderzentren. Dabei ist das Förderzentrum Grunewald zukünftig für die Schülerinnen und Schüler aus den Kommunen Emmerich am Rhein und Rees zuständig. In dem neuen Förderzentrum Kleve werden die Schülerinnen und Schüler aus den Kommunen Bedburg-Hau, Kleve und Kranenburg beschult. Das Förder-

zen-trum Astrid-Lindgren in Goch verliert im Gegenzug die Schüler aus Bedburg-Hau, bleibt ansonsten jedoch unverändert. Ebenso erfährt das Förderzentrum Gelderland-Schule keinerlei Veränderungen.

Die Haushaltssatzung 2020 berücksichtigt Mehrbelastungsumlagen für den Betrieb der Förderzentren wie in den Vorjahren. Allerdings sieht die Haushaltssatzung 2020 einmalig zwei Regelungen vor: die im Zeitraum Januar bis Juli 2020 entstehenden ungedeckten Aufwendungen werden wie bisher auf die den drei Förderzentren zugeordneten Kommunen aufgeteilt. Für den Zeitraum August bis Dezember 2020 erfolgt die Zuordnung auf dann vier Förderzentren unter entsprechender Berücksichtigung der ebenfalls veränderten Schuleinzugsbereiche.

Mit der Umlage wird die je Förderzentrum im Haushaltsplan ermittelte Unterdeckung nach der Zahl der Schüler aus den einzelnen Kommunen auf die dem jeweiligen Schuleinzugsbereich angehörenden Kommunen umgelegt. Der Umlagebedarf für alle Förderzentren wurde für das Haushaltsjahr 2020 mit 4.416.584 € ermittelt und liegt damit um rd. 930.000 € über dem Umlagebedarf des Jahres 2019. Der Anstieg des Umlagebedarfs ist insbesondere auf deutlich gestiegene Kosten der Schülerbeförderung zurückzuführen. Allein hierfür entstehen gegenüber dem Planwert des Jahres 2019 Mehrkosten von rd. 0,7 Mio. €. Dies wiederum ist im Wesentlichen der Insolvenz eines Bus- und Taxiunternehmens im Kreis Kleve mit nachfolgenden Neuverträgen mit anderen Unternehmen geschuldet.

Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sieht in dem Entwurf seiner Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Hebesätze der Landschaftsumlage von 15,20 % (2020) und 15,70 % (2021) vor. Auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 hat dies für den Kreis Kleve zunächst in 2020 eine Erhöhung der Landschaftsumlage gegenüber 2019 um 6,32 Mio. € auf rd. 77,4 Mio. € zur Folge. Der LVR begründet den erheblichen Anstieg seines Umlagebedarfs im Wesentlichen mit zusätzlichen Aufwendungen aus der zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes und der daraus folgenden Verlagerung von Aufgaben in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage haben diverse Mitgliedskörperschaften des LVR – so auch der Kreis Kleve – dafür geworben, im Laufe des weiteren Verlaufs der Haushaltsberatungen auftretende Verbesserungen über eine geringere Hebesatzerhöhung an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben.

Finanzplan

Der Finanzplan weist im Haushaltsjahr 2020 folgende Ein- und Auszahlungen aus:

Finanzplan 2020	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	457.337.081 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	457.400.636 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.555.184 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.182.188 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	52.675.767 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.531.163 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 4.545.955 €

Für das Haushaltsjahr 2020 sind neben der Umschuldung eines Darlehens Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von rd. 46,6 Mio. € vorgesehen. Hierin enthalten ist ein Teilbetrag

von rd. 1 Mio. € aus dem Programm „Gute Schule 2020“, für den das Land Nordrhein-Westfalen den vollständigen Schuldendienst übernimmt. In 2020 sind Darlehenstilgungen in Höhe von 4,4 Mio. € eingeplant, so dass die Verschuldung aus Investitionskrediten in 2020 per Saldo voraussichtlich um 42,2 Mio. € ansteigen wird. Den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten stehen erhebliche Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung und Erweiterung der durch den Kreis getragenen Schulen, seiner Verwaltungsgebäude sowie der Kreisstraßen gegenüber. Hierzu wird das aktuell und absehbar weiterhin bestehende historische Zinstief aktiv genutzt. Zur Vermeidung von Zinsänderungsrisiken werden die Zinskonditionen jeweils über die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben.

Ein Teilbetrag von 3,0 Mio. € der Investitionsmittel für die Modernisierung und Erweiterung des Berufskollegs Kleve unterliegt einem Sperrvermerk und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn entsprechend ungünstige Ausschreibungsergebnisse nachgewiesen werden können. Dem entsprechend ist auch ein Teilbetrag von 3,0 Mio. € der Kreditermächtigung an diesen Sperrvermerk gekoppelt.

Förderprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das zwei Milliarden Euro umfassende Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zur Modernisierung der Schulen in NRW aufgelegt. Auf den Kreis Kleve entfallen davon rd. 8 Mio. € verteilt über den Zeitraum 2017 bis 2020. Im Zuge dieses Förderprogramms stellt die NRW Bank den Kommunen Kredite zur Verfügung, deren Tilgung und evtl. Verzinsung das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt. Entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages vom 23.03.2017 sind umfassende Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen an den Förderschulen, an den Förderzentren sowie am Berufskolleg Kleve des Kreises Kleve bereits ausgeführt worden bzw. befinden sich in der Umsetzung. Ein Teilbetrag des Förderprogramms von rd. 2 Mio. € ist im Haushaltsplan 2020 zur Finanzierung von Maßnahmen an den Schwimmbädern der Förderschulen Haus Freudenberg in Kleve und Don Bosco in Geldern sowie am Förderzentrum Astrid-Lindgren in Goch und am Berufskolleg Kleve eingeplant.

Weitergehende Informationen

Für weitergehende Informationen zu dem Haushaltsentwurf 2020 wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan sowie auf die zu zahlreichen Haushaltspositionen gegebenen Erläuterungen in den jeweiligen Teilplänen des Haushaltswerks verwiesen.

Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden

Die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden zu dem Haushaltsentwurf 2020 richten sich nach den Regelungen des § 55 KrO NRW. Danach ist insbesondere bestimmt, dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt. Das Benehmensverfahren ist 6 Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Ich habe das Verfahren mit meinem an die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden gerichteten Schreiben vom 15.07.2019 eingeleitet. Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Fraktionen des Kreistages haben eine Ausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis erhalten. Mit dem Benehmensverfahren zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage bezweckt der Gesetzgeber, die Gemeinden bereits frühzeitig einzubeziehen, damit evtl. gemeindliche Anliegen und Anregungen schon bei der Planung des Haushaltes gewürdigt und ggf. noch in den Planungsprozess einfließen können. Dabei ist heraus zu stellen, dass der Begriff „Benehmen“ inhaltlich nicht zu einer grundlegenden Veränderung der bisherigen Wertigkeit des Beteiligungsverfahrens führt. Insbesondere muss zwischen Kreis und Gemeinden kein „Einvernehmen“ über die Haushaltsplanung und die Haushaltswirtschaft des Kreises erzielt werden.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage liegt eine positive Stellungnahme der Stadt Kleve vor. Sie ist dieser Vorlage gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW zur Kenntnisnahme durch den Kreistag beigefügt (**Anlage 1**).

Neu im Rahmen des Benehmensverfahrens ist die im Zuge des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW erfolgte Veränderung des § 55 Abs. 2 KrO NRW. Während den Gemeinden nach der früheren Fassung „auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung“ zu geben war, sieht die aktuelle Fassung vor, dass „den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung“ zu geben ist. Ich habe den Bürgermeistern angeboten, diese Gelegenheit im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 07.11.2019 zu eröffnen. Zugleich habe ich darum gebeten, rechtzeitig vor der Sitzung des Kreisausschusses schriftlich mitzuteilen, falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, damit ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht errichtet werden kann. Bislang liegen mir hierzu keine Meldungen vor.

Sonstiges

Bisher sind zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 keine Anträge eingegangen. Allerdings wurden durch den Kreistag unterjährig zwei Anträge der Kreistagsfraktionen in die Etatberatungen verwiesen. Es handelt sich dabei um nachstehende Anträge, die dieser Vorlage als **Anlagen 2 und 3** nochmals beigefügt sind:

1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.03.2019 zum Ausbau der E-Mobilität im Kreis Kleve,
2. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 27.03.2019 zur Ausstattung des Daches der Berufskollegs Kleve mit einer Photovoltaikanlage,

Zu den vorliegenden Anträgen wird die Verwaltung für die Haushaltsberatungen Beschlussvorschläge vorbereiten. Dies gilt ebenso für haushaltsrelevante Sachverhalte und Anträge, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht mehr oder noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW ist der Kreistag für den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans sowie für die Festsetzung der Kreisumlagen ausschließlich zuständig. Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) soll der Jugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden. Gemäß § 50 Abs. 1 KrO NRW sind die Beschlüsse des Kreistages durch den Kreisausschuss vorzubereiten.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Kleve für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich des Stellenplanes wird zur Beratung und Vorbereitung des Kreistagsbeschlusses an den Kreisausschuss verwiesen. Soweit Belange der Jugendhilfe berührt werden, ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

Kleve, 06.09.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
2 - 20 20 01 - 2020

Spreen